

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Oleksandr Korovka (Gewichtheben)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden verbotener Substanzen im Körper**

Verhängung einer Sperre von 3 Jahren ab 19.3.2011

**Disqualifikation und Ausschluss von Wettkämpfen, an denen
seit 19.3.2011 teilgenommen wurde**

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichten Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass beim Athleten Oleksandr Korovka das seit 1.1.2010 mögliche (vereinfachte) Verfahren des § 15 Abs 9 ADBG angewendet wurde.

Nach § 15 Abs 9 ADBG kann die Rechtskommission eine Entscheidung ohne Anhörung des Beschuldigten in einer mündlichen Verhandlung aufgrund eines klaren Sachverhaltes treffen. Der Beschuldigte bzw. der zuständige Bundessportfachverband können gegen diesen als vorläufige Entscheidung ergangenen Beschluss der Rechtskommission binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Mit fristgerechtem Einlangen des Einspruches tritt die vorläufige Entscheidung außer Kraft und hat die Rechtskommission das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wird kein Einspruch fristgerecht erhoben, ist die Entscheidung in Österreich endgültig und nicht mehr anfechtbar, sohin rechtswirksam.

Mit vorläufiger Entscheidung vom 21.6.2011 hat die Rechtskommission über den Athlet Oleksandr Korovka aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch Vorfinden verbotener Substanzen in seinem Körper bei an ihm vorgenommener Dopingkontrollen am 19.3.2011 eine Sperre von 3 Jahren, beginnend mit 19.3.2011, verhängt, da in seinem Körper die verbotenen Substanzen "Metandienone Metabolites" bzw. Stanozolol Metabolites" und "Testosterone/Epitestosterone ratio > 4 (42)" vorgefunden wurden.

Eine gesonderte Prüfung, ob die Einnahme einer verbotenen Substanz durch einen Sportler vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen wurde, ist in den Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorgesehen. Vielmehr stellt der WADA-Code klar, dass ein Vorsatz oder eine Fahrlässigkeit nicht nachzuweisen ist, sondern ist nur das Ergebnis, nämlich der Nachweis der verbotenen Substanz im Körper des Sportlers, maßgeblich, sodass weitere diesbezügliche Erhebungen im vorliegenden Fall durch die Rechtskommission unterbleiben konnten.

Nach Art 10.6. WADA-Code kann der Nachweis von erschwerenden Umständen im jeweils vorliegenden Fall zu einer Verlängerung der Sperre um bis zu 4 Jahren führen. Erschwerende Umstände liegen nach dem WADA-Code u.a. dann vor, wenn mehrere verbotene Substanzen im Körper des Athleten vorgefunden werden.

Im vorliegenden Fall wurden im Körper des Athlet Oleksandr Korovka bei der an ihm am 19.3.2011 durchgeführten Dopingkontrolle drei verbotene Substanzen gefunden und lagen damit nach Ansicht der Rechtskommission jedenfalls erschwerende Umstände nach Art 10.6. WADA-Code vor, sodass die nach Art 10.2. WADA-Code vorgesehene Sperre jedenfalls zu verlängern war. Trotz der in Art 10.6. WADA-Code vorgesehenen Möglichkeit, die jeweilige Sperre bei Vorliegen erschwerender Umstände um bis zu 4 Jahre, sohin auf maximal 6 Jahre, verlängern zu können, war aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falls nach Ansicht der Rechtskommission die Verlängerung der Sperre aufgrund der durch die vorgefundenen 3 verbotenen Substanzen (jedoch aus der selben Verbotensgruppe) nachgewiesenen erschwerenden Umstände jedenfalls um ein weiteres Jahr auf sohin 3 Jahre schuldangemessen und ausreichend, um den Beschuldigten von weiteren Verstößen nach den Anti-Doping-Bestimmungen abzuhalten.

Da der Athlet Oleksandr Korovka bzw. der zuständige Bundessportfachverband in offener Frist keinen Einspruch gegen diese vorläufige Entscheidung erhoben haben, wurde diese endgültig und rechtswirksam.

Wien, am 19.8.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at